

Spillern, 06.11.2023

Zahl: 00/00/001/010-2021_05

Sitzungsprotokoll

über die ordentliche Sitzung des
GEMEINDERAT

Teilnehmer	Bürgermeister Ing. Thomas SPEIGNER Vizebürgermeisterin Christine WESSELY Geschäftsführender Gemeinderat Mauritz GROSSINGER Geschäftsführender GR Wolfgang KOWAR Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Martin SENEKOWITSCH Geschäftsführende Gemeinderätin Gabriele STEFANSICH GR Alexander AIGNER, MBA GR Maximilian FIDLER, BA MA GR Sonja GROSSINGER, GR Ing. Franz HATZL GR Martha LEBERWURST GR Herolinda JANUZI GR Andreas MATTES GR Sophie MONTSCH GR Gerda MÜLLER GR Mag. Angelika OSANNA-ELLIOTT, Ph.D. GR Jakob TRIMMEL GR Mag. Thomas STEINDL		
Sonstige Teilnehmer	Ing. Mag. Andreas Antony, Amtsleiter und Schriftführer		
Entschuldigt	GR Claudia BALT GR Natalie VRENEZI GR Mag. Sabrina ZEHETMAYER		
Nicht entschuldigt			
Ort	Datum	Uhrzeit	
Gemeindeamt Spillern, Sitzungssaal	06.11.2023	19:00	bis 19:45

Pfad: F:\wu\00_Vertretungskörper_AllgVerwaltung\00_GewählteGemeindeorgane\000_Gemeinderat\Gemeinderat\06 06 11 2023\03 Protokoll.docx



Tagesordnung

1. Die Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2023;
2. Berichte des Herrn Bürgermeisters, der Beauftragten und Delegierten;
3. Bericht des Prüfungsausschusses;
4. Nachtragsvoranschlag 2023;
5. Vereinbarung Abfallwirtschaft mit Stadtgemeinde Stockerau;
6. Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung;
7. Errichtung von Photovoltaik-Paneelen auf der südlichen Friedhofsmauer;
8. Genehmigung eines Baurechtsvertrages mit der SG Pielachtal (Junges Wohnen);
9. Dienstbarkeitsvertrag zwischen Marktgemeinde Spillern und Netz NÖ;

1

Der Bürgermeister teilt mit, dass gegen das Protokoll vom 25. September 2023 kein schriftlicher Einwand erhoben wurde und daher gilt das Protokoll gemäß § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 als genehmigt.

2

Berichte des Herrn Bürgermeisters, der Beauftragten und Delegierten

Der Bürgermeister berichtet bzw. übermittelt mittels Power Point Präsentation über:

- a) Eröffnung der Volksschule
- b) Flohmarkt in der alten Volksschule
- c) Tag der offenen Türe in der neuen Volksschule
- d) Abbruch alte Volksschule
- e) Baumpflanzaktion



	<p>f) Klima Abend musste abgesagt werden g) Adventmarkt h) Blutspendeaktion 28.12.2023 i) Neujahrskonzert 03.01.2024</p> <p>Die Präsentation wird dem GR-Protokoll beigelegt.</p>
3	<p>Bericht des Prüfungsausschusses</p> <p>GR. Trimmel berichtet über den Prüfungsausschuss vom 23.10.2023 (unvermutete Gebarungsprüfung). Es wurde das Thema Personalverwaltung stichprobenartig überprüft. Es gab keine Beanstandungen aus dieser Prüfung, es wurde darauf hingewiesen, dass Korrekturen auf Belegen notwendigenfalls so vorzunehmen sind, dass die korrigierten Daten noch lesbar sind.</p> <p>BGM bedankt sich für den Bericht.</p>
4	<p>Nachtragsvoranschlag 2023</p> <p>Der Vorsitzende berichtet, dass die aktuelle Situation eine Änderung der Ausrichtung und des Herangehens bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlages 2023 erfordert. Der Entwurf des I. Nachtragsvoranschlag liegt in der Zeit vom 23. Oktober 2023 bis einschließlich 6. November 2023 während der Amtsstunden am Gemeindeamt Spillern zur allgemeinen Einsichtnahme auf und diese Auflage ist auch öffentlich kundgemacht worden. Innerhalb der Auflagefrist sind keine schriftlichen Stellungnahmen eingelangt.</p> <p>Der Vorsitzende erläutert die wesentlichen Nachträge und Anpassungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserleitungsbau LB3 (im Zuge der Leitungsverlegung Fernwärme) - Mehrkosten Volksschule Spillern (Schulumlage) - Sanierung Pumpwerk - Vorarbeiten wie der Abbruch der alten Volksschule und die Planung für den Kindergarten im Zuge der bisher nicht geplanten Erweiterung auf 8 Gruppen im Ortszentrum - Umstellung der Heizung im Zeughaus der FF Spillern auf eine Luftwärmepumpe <p>Auf Empfehlung und des Gemeindevorstandes stellt der Vorsitzende den Antrag, der Gemeinderat möge den I. Nachtragsvoranschlag 2023 in seiner gegebenen Form genehmigen.</p> <p>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</p>
5	<p>Vereinbarung Abfallwirtschaft mit Stadtgemeinde Stockerau</p>



Durch die Änderungen im Abfallwirtschaftskonzept der Stadtgemeinde Stockerau muss eine neue Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Spillern und der Stadtgemeinde Stockerau unterschrieben werden;
Der Vorsitzende erläutert den Inhalt der neuen Fassung der Vereinbarung Abfallwirtschaft und bringt den anwesenden Gemeinderäten die Änderungen im Abfallwirtschaftskonzept dar.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Vereinbarung zum Abfallwirtschaftskonzept der Stadtgemeinde Stockerau zustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6 **Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung**

Auf Grund der Änderungen im Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Stockerau ergibt sich eine Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992.
Inhalt:

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG
nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
für die Marktgemeinde Spillern

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Spillern werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2
Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Spillern.

§ 3
**Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung
einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.



§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

l) Abfälle und Siedlungsabfälle sind wie folgt zu entsorgen:

Restmüll
Bio-Abfall
Altpapier
Kartonagen
Grün- und Gartenabfall
Kunststoff-, Leicht- und Metallverpackungen
Glas-Verpackungen
Altstoffe
Sperrmüll

- a) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240, 770 und 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr. Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
- b) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 80 und 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
- c) Grün- und Gartenabfälle sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem) und werden einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
- d) Altpapier ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 240, 770 und 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- e) Kartonagen sind zu jeweiligen Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem) und werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- f) Kunststoff-, Metall- und Leichtverpackungen sind in den zur Verfügung gestellten „Gelben Sack“ zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Metall- und Leichtverpackungen werden teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- g) Glas-Verpackungen sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem) und wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- h) Altstoffe sind zu den jeweiligen Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem) und werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.



- i) Sperrmüll wird einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem). Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- 2) Das Mindestbehältervolumen für Restmüll beträgt 120 Liter, für Biomüll 80 Liter und für Altpapier 240 Liter.

§ 5 Durchführung der Abfuhr

- 1) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschleppen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- 2) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Abfuhr der Müllbehälter am Abfuhrtag in der Zeit von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu ermöglichen. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort auf Eigengrund zurückzubringen.
- 3) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- 4) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlicher benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- 5) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittel zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6



Abfuhrplan

- 1) Im Pflichtbereich werden
- a) 26 Einsammlungen von Restmüll
 - b) 9 Einsammlungen von Altpapier
 - c) 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
 - d) 9 Einsammlungen vom „Gelben Sack“

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.
Auf Antrag oder nach Ermessen der Gemeinde können je Restmüll-, Biomüll- und Altpapier-Tonne zusätzliche Tonnen aufgestellt werden.

- 2) Im Pflichtbereich erfolgt die Sperrmüllsammmlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch die Marktgemeinde Spillern.
Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum in 2104 Spillern, Feldgasse 16, dienstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, einzubringen (Bringsystem).

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- 1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- 2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- 3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

für die Abfuhr von Restmüll (inkl. einer 80 Liter Biotonne und einer 240 Liter Altpapier-Tonne) pro Müllbehälter und Abfuhr:

Größe in Liter	Müllbehälter	Gebühr in Euro
120	Restmülltonne	9,00
240	Restmülltonne	18,00
770	Restmülltonne	57,75
1.100	Restmülltonne	82,50

Für zusätzliche Biotonnen pro Müllbehälter und Abfuhr:

Größe in	Müllbehälter	Gebühr in
-------------	--------------	--------------



Liter		Euro
80	Biomülltonne	6,00
240	Biomülltonne	18,00

Für zusätzliche Altpapier-tonnen pro Müllbehälter und Abfuhr:

Größe in Liter	Müllbehälter	Gebühr in Euro
240	Altpapier-tonne	3,60
770	Altpapier-tonne	11,55
1.100	Altpapier-tonne	16,50

4) Die Abfallwirtschafts-abgabe beträgt 70 % der Abfallwirtschafts-gebühr.

§ 8 Fälligkeit

Die Abfallwirtschafts-gebühr und die Abfallwirtschafts-abgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig.

§ 9 Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschafts-gebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Markt-gemeinde Spillern aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 10 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.



	<p>Antrag Vorsitzender der Gemeinderat möge die vorliegende Abfallwirtschaftsverordnung genehmigen.</p> <p>Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Änderung der Verordnung wird einstimmig beschlossen.</p>
7	<p>Errichtung von Photovoltaik-Paneelen auf der südlichen Friedhofsmauer</p> <p>Für die geplante Montage von Photovoltaik-Paneelen auf der südlichen Friedhofsmauer wurde von der Firma Schmidberger Elektroanlagen, 3430 Tulln, am 22.09.2023 ein Angebot in der Höhe von 20.615,00 EURO (netto) der Marktgemeinde Spillern übersendet. Die Firma suntastic.solar, Firmensitz in Bisamberg hat am 09.10.23 ein Angebot in der Höhe von 48.000,00 EURO (netto) abgegeben. Antragstellung vom Vorsitzenden:</p> <p>Der Gemeinderat möge die Errichtung des Photovoltaikzaunes genehmigen und der Firma Suntastic Solar den Auftrag zur Lieferung der notwendigen Elemente zu erteilen.</p> <p>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</p> <p>Der Gemeinderat möge die Errichtung des Photovoltaikzaunes genehmigen und der Firma Schmidberger den Auftrag zur Montage zu erteilen.</p> <p>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</p>
8	<p>Genehmigung eines Baurechtsvertrages mit der SG Pielachtal (Junges Wohnen)</p> <p>Der Vorsitzende erklärt, dass für das Grundstück 126/2 (Wiesener Siedlung) ein Baurechtsvertrag zwischen der Marktgemeinde Spillern und der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft Pielachtal unterzeichnet werden soll. Die SG Pielachtal plant die Errichtung einer Wohnhausanlage auf dem 1.124m² großem Grundstück, welches die Marktgemeinde Spillern als Alleineigentümerin im Grundbuch eingetragen ist.</p> <p>Antrag Vorsitzender der Gemeinderat soll den Baurechtsvertrages in seiner vorgebrachten Form beschließen.</p> <p>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</p>
9	<p>Dienstbarkeitsvertrag zwischen Marktgemeinde Spillern und Netz NÖ</p> <p>Zwischen der Marktgemeinde Spillern und der Netz NÖ GmbH (Netz NÖ) soll für das Grundstück Nummer 1364/18 (Grundstückseigentümerin Marktgemeinde Spillern) ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen und unterzeichnet werden.</p> <p>Antrag Vorsitzende: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag genehmigen.</p> <p>Der Antrag wird einstimmig angenommen.</p>

